

Allgemeine Liefer- und Vermietungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- 1. Ünsere Liefer- und Vermietungsbedingungen gelten bei unseren Vermietungsgeschäften ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Liefer- und Vermietungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender von unseren Liefer- und Vermietungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers, die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 2. Sollten einzelne der nachfolgenden Liefer- und Vermietungsbedingungen, oder andere mit unseren Vertragspartnern getroffene Vereinbarungen aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht.
- 3. Diese Bedingungen gelten nicht für Lieferungen und Vermietungen an Verbraucher (natürliche Personen) gem. § 13 BGB.

§ 2 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Geschäftssitz. Sofern unser Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 3 Vertragsabschlüsse, Angebot - Angebotsunterlagen

- 1. Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot an uns, eine Vermietungsleistung an den Besteller zu liefern.
- 2. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung anzunehmen und dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Mietdienstleistung, mit Angabe von Leistungsort und -termin, zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung, gilt das Angebot zur Lieferung einer Mietleistung als abgelehnt
- 3. Alle in unseren Prospekten, Anzeigen oder Angeboten enthaltenen technischen und kommerziellen Angaben zum Abschluss eines Mietvertrages sind auch bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich.
- 4. Aufträge und Bestellungen unserer Vertragspartner bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Vorlage in Schriftform bei uns.
- 5. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich, mit Angabe der Bindefrist, bezeichnet sind.
- 6. Zeichnungen, Abbildungen und Maße sowie sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich geprüft und schriftlich vereinbart wurden. Wir behalten uns daran unsere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 4 Preise - Zahlungsbedingungen

- 1. In erster Linie maßgeblich sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Mietpreise.
- Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen zu
 50 % Anzahlung bei Auftragserteilung und
- 50 % Restzahlung spätestens 10 Arbeitstage nach dem Veranstaltungstermin ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind wir berechtigt, den Aufbau bis zur vollständigen Bezahlung einzustellen. Eventuell durch Zahlungsverzug entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6. Von uns ausgestellte Rechnungen gelten, soweit es sich bei unseren Mietern um Vollkaufleute handelt, als anerkannt, wenn

nicht innerhalb einer Woche nach Zusendung eine schriftliche Beanstandung erfolgt.

- 7. Der Abzug von Skonti bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarungen.
- 8. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung von Einziehungs- und Diskontspesen.
- 9. Für die Vermietung gelten folgende Stornogebühren bezogen auf die vereinbarte Vertragssumme:
- bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 20 Prozent
- ➤ 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 40 Prozent
- > 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60 Prozent
- 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 70 Prozent
 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 80 Prozent
- Wocher vor Veranstaltungsbeginn 90 Prozent
- bei Abbruch der Veranstaltung 100 Prozent
- 10. Bei Umbuchungen erlischt die vereinbarte Vertragssumme. Evtl. resultierende Zusatzkosten werden direkt an den Vertragspartner weitergegeben.
- 11. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen unseres Vertragspartners, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen, worüber wir unseren Vertragspartner informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

§ 5 Veranstaltungsbedingungen

- 1. Die Zufahrtsstraßen zum Veranstaltungsort müssen eine Mindestbreite von 2,70 m und eine Mindesthöhe 3,30 m betragen. Die Transportwege (Türen, etc.) von den Zufahrtsstraßen zum Veranstaltungsort dürfen eine Mindestbreite von 2,50 m nicht unterschreiten.
- 2. Für die Zeit des Auf- und Abbaus stellt der Besteller auf unseren Wunsch ggf. bis zu drei Hilfskräfte zur Verfügung.
- 3. Aufgrund der Empfindlichkeit einiger Mietsysteme ist ein ungeschützter Betrieb im Freien nicht erlaubt. Der Veranstaltungsort muss in trockenen ggf. beheizbaren Räumen gelegt werden. Unsere Mitarbeiter sind im Zweifelsfall berechtigt, die Veranstaltung zu Lasten des Bestellers abzubrechen. Um Mietsysteme im Freien betreiben zu können, bedarf es unserer ausdrücklichen, an Termin und Ort gebundenen, schriftlichen Zustimmung.
- 4. Die technischen Anlagen dürfen ausschließlich von den zuständigen Mitarbeitern, oder eingewiesenen Personen, bedient und gewartet werden. Sämtliche Rechte an den technischen Anlagen liegen bei uns.
- 5. Für die Entrichtung von Lizenzen oder der GEMA- bzw. der entsprechenden Gebühren außerhalb Deutschlands, ist der Vertragspartner zuständig.
- 6. Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für Schäden, die aufgrund mangelnder Bewachung außerhalb der vereinbarten Betriebszeiten entstanden sind.

§ 6 Sonstiges

1. Auf der Basis unserer Teilnahmebedingungen und den Gegebenheiten vor Ort entscheidet unser Mitarbeiter über die Teilnahmeberechtigung / -erlaubnis von Veranstaltungsteilnehmern, Probanden, Gäste oder anderen Personen. Lehnt er die Teilnahme Einzelner ab, kann er diesen Personen, ohne Angabe von Gründen, den Zugang, oder die Benutzung verwehren. Über die Gründe gibt er nur dem Besteller im Einzelfall Auskunft. Unsere Mitarbeiter sind im Zweifelsfall berechtigt, die Veranstaltung zu Lasten des Bestellers abzubrechen.

§ 7 Mietzeit

- 1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Tag der Übergabe.
- 2. Der Mieter darf Geräte und Anlagen oder einen Teil derselben ohne unsere vorherige Zustimmung nicht für andere Vorhaben verwenden oder an andere Orte verbringen.

§ 8 Mietpreise und Zahlungsverzug

1. Für die Mietpreise gilt in erster Linie § 4 (Preise - Zahlungsbedingungen).

§ 9 Gefahrenübergang und Versicherungsschutz

- 1. Der Gefahrenübergang erfolgt bei Übergabe des Mietsystems in die Obhut des Bestellers. Obhut ist Grundstück, Gebäude, Messestand, Stell- oder Vorführplatz (auch öffentliche Plätze) bei Veranstaltung oder Betriebsstätten Dritter, die dem Besteller das Aufstellen erlauben oder zuweisen. Bei Selbstabholer ist der Gefahrenübergang nach dem Laden des Mietsystems in oder auf das Transportfahrzeug des Bestellers. Bei unseren Anhängergestützten Mietsystemen beim Losfahren mit dem Zugfahrzeug des Bestellers.
- 2. Folgende Gefahren aus Verlust, Beschädigung oder Zerstörung infolge eines Geräteunfalls am Einsatzort oder eines Betriebsunfalls mit Personenschaden, sind durch unsere Geräteversicherung nicht gedeckt:
- a) Verstöße gegen unsere Teilnahmebedingungen bzw. die von unseren Mitarbeitern erteilten Hinweise für das Verhalten des Bestellers, dessen Erfüllungsgehilfen und der Teilnehmer am Mietsystem:
- b) Verstöße der Erfüllungsgehilfen des Bestellers gegen unsere Teilnahmebedingungen oder Hinweise unserer Mitarbeiter;
- c) Bei Selbstabholer:

Transportgefahr für An- und Rücklieferung des Gerätes zum bzw. vom Einsatzort, Lager- und Betriebsort;

Feuer-, Explosions- und Brandschäden;

Höhere Gewalt:

- 3. Durch unsere Geräteversicherung sind folgende Risiken, Schäden abgedeckt:
- a) Verluste und/oder Schäden, die durch Einbruch, Diebstahl, Vandalismus, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen am Transport, Lager- oder Einsatzort entstehen.
- b) Personenschäden die während des Betriebs, Auf- und Abbau unmittelbar durch den Betrieb des Gerätes oder beim Hantieren mit dem Gerät oder Teilen davon entstehen.

§ 10 Besondere Pflichten des Bestellers

1. Der Besteller ist verpflichtet, die gemieteten Geräte vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, für Pflege der Geräte Sorge zu tragen, die notwendigen Reparaturen - einschließlich Ersatzteile - für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Geräte während der Mietzeit sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Originalersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

Die Kosten von Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu unseren Lasten. Wir behalten uns die Entscheidung vor, wer während der Mietzeit die erforderlichen Reparaturen durchführt.

- 2. Der Besteller darf einem Dritten keine Rechte an dem Gerät einräumen, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.
- 3. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon schriftlich zu benachrichtigen.
- 4. Der Besteller wird mit besonderer Sorgfalt darauf achten, dass in Verbindung mit den Vermietungsgegenständen des Vermieters fremde Rechte insbesondere Markenschutzrechte bei der Nutzung des Vermietungsgegenstandes nicht verletzt werden. Der Besteller wird seine Kunden bei Vertragsabschlüssen seinerseits schriftlich darauf hinweisen, dass die Verwendung fremder Schutzrechte oder Marken in Verbindung mit dem Vermietungsgegenstand, mit den jeweiligen Inhabern dieser Schutzrechte vor der Verwendung zu klären ist. Auch der Anschein der Verwendung fremder Rechte oder Markenschutzrechte ist zu vermeiden.

§ 11 Übergabe des Mietsystems

1. Der Besteller erhält das Mietsystem in einem betriebsfähigen Zustand mit den erforderlichen Unterlagen oder einer ausführlichen Einweisung in seine Obhut gem. § 9.1 von uns geliefert. Bei Selbstabholer erfolgt die Übergabe an dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort.

§ 12 Verzug der Übergabe des Mietsystems

Kommen wir mit der Übergabe des Mietsystems in Verzug, wodurch vereinbarte Termine für den Veranstaltungsbeginn nicht eingehalten werden können, so kann der Besteller eine Entschädigung verlangen. Diese ist begrenzt auf die tatsächliche Ausfallzeit im Verhältnis zu der für die gebuchte Mietdauer vereinbarten Gerätemiete. Soweit der Verzug Auswirkungen auf vereinbarte Termine für den Aufbau, Zugang zum Ort der Veranstaltung oder

Standabnahme hat, kann der Besteller Entschädigung verlangen soweit dieses nachweislich unabdingbar zur Verzögerung des Veranstaltungsbeginns geführt hat. Die Entschädigung ist gemäß § 12 Satz 2 begrenzt. Für Selbstabholer wird die typische Fahrtzeit vom Ort der Übergabe zum Einsatzort bei der Berechnung der der Entschädigung veranschlagt. Längere Fahrzeiten aufgrund geänderter Verkehrsbedingungen infolge des späteren Fahrtantritts werden nicht berücksichtigt.

§ 13 Mängel am Mietsystem

- 1. Der Besteller ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn in Abstimmung mit uns in unseren Räumen zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen.
- 2. Bei der Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie uns nicht unverzüglich nach Übernahme schriftlich angezeigt worden sind. Sonstige, verdeckte bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 3. Rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, werden wir auf unsere Kosten beseitigen oder ein Ersatzsystem bereitstellen.
- 4. Ausfälle bei der Veranstaltung werden von unseren Mitarbeitern, ggf. mit telefonischer oder Internet-/DFÜ-unterstützte Fernwartung unseres Serviceteams, soweit technisch möglich, beseitigt. Ein Anspruch auf anreisende Servicemitarbeiter besteht nicht. Für tatsächlichen Ausfallzeiten während der Veranstaltung kann der Besteller Entschädigung verlangen die gemäß § 12 Satz 2 begrenzt sind.
- 5. Lassen wir eine vom Besteller gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines vorhandenen wesentlichen Mangels durch unser Verschulden verstreichen, oder sind die ergriffenen Maßnahmen fruchtlos, so hat der Besteller ein Rücktrittsrecht, welches mit der Entschädigung durch Erlass des kompletten Mietsystempreises einher geht.

§ 14 Haftungsbegrenzung

- 1. Im Falle der von uns zu vertretenden verspäteten Übergabe des Mietsystems oder dessen Ausfalls, hat der Besteller nach § 326 BGB das Recht, die Leistung abzulehnen bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, jedoch nur bis zu dem Betrag, der nach dem Mietvertrag als Mietzins geschuldet ist.
- 2. Weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorbezeichnete Ansprüche sind auf die Höhe des nach dem Mietvertrag geschuldeten Mietzinses beschränkt.

§ 15 Haftung des Bestellers

- 1. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht verursacht werden, namentlich, wenn Geräte unsachgemäß behandelt werden, es sei denn, der Mieter weist nach, daß weder ihn noch seine Bediensteten oder Besucher ein Verschulden trifft.
- 2. Werden Geräte verspätet zurückgegeben, oder beruht die Verspätung auf Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, so ist der Vermieter berechtigt, vom Mieter Ersatz des nachweislich durch die Verspätung verursachten Schadens zu verlangen.

§ 14 Kündigung und Rücktritt vom Vertrag

- 1. Der abgeschlossene Mietvertrag kann von uns ohne Einhaltung einer Frist in nachstehenden Fällen gekündigt werden:
- a) Wenn der Besteller die Geräte oder Teile vertragswidrig nutzt, für andere Vorhaben verwendet oder an einen anderen Ort bringt.
- b) Wenn der Besteller einem Dritten die Geräte oder Teile weitervermietet oder Rechte einräumt.
- c) Wenn der Besteller die Geräte vorsätzliche vernachlässigt. Stand: 18.01. 2017

Simco Simulatorenbetriebsgesellschaft mbH Rosenheimer Straße 4 D-28219 Bremen